



---

NABU Region Trier / BUND-KG Trier-Saarburg, 54290 Trier  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt  
Frau Stefanie Laux  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

Trier, den 25.02.2024

**Betreff: Naturschutz, Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 15.12.2023, bei KV eingegangen am 20.12.2023 auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von-5 Windkraftanlagen Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 6,8 MW, auf Gemarkung Leiwien, Flur 21, Flurstücke 31 und 3414 (WEA 02, 03) (UTM 32:347237 5517645, 347630 5517333) sowie Gemarkung Detzem Flur 14 Flurstücke 44, 212/1 und 214/5 (WEA 01, 04, 05) (UTM 32: 346601 5517680, 346900 5517272, 347084 5516517). (Antragsteller: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt)**

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	NABU-Az.:	Datum:
09.01.2024	11-144-31/23-12	16411-2024	25.2.2024

Sehr geehrte Frau Laux,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen hiermit gemeinsam zu der o.g. Planung (Eingang beim NABU LV am 12.01.2024) Stellung.

- Vorausgeschickt wird, dass die Naturschutzverbände weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung von WEA im Wald haben. Da das vorliegende Verfahren rechtlich bzw. die Zulassung auf der Rechtsgrundlage von § 6 WindBG erfolgen soll bzw. kann, vertiefen und begründen wir dies nicht.

- Die geplanten WEA-Anlagen liegen innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft, rechtskräftig seit dem 09.10.2020.

- Insoweit ist § 6 WindBG maßgeblich. Vor dem rechtlichen Hintergrund verzichten wir auf die detaillierte Prüfung der Unterlagen in Bezug auf die Kartierungen und sonstige erstellte Grundlagendaten, da eventuelle Bedenken der Naturschutzverbände gegen die Umweltprüfung, ihre Prüftiefe usw. ohnehin nach geltendem Recht bei der Behördenentscheidung unberücksichtigt bleiben würden, da das Vorhaben auf Flächen für die Windkraft nach einem rechtskräftig ausgewiesenen FNP (Teilplan Windkraft) abgeleitet ist. - In dem jetzt vorgelegten FBN stellen wir weiterhin gutachterliche Bewertungen fest, welche wir als unqualifiziert beurteilen, etwa die Feststellung, dass von den WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften abgeleitet werden (S. 60 FBN), obwohl bereits die den Gutachten beigegebenen Visualisierungen das Gegenteil belegen können. Die Verbände vertiefen diese Themen in vorliegender Stellungnahme aus den bereits genannten rechtlichen Gründen aber nicht.

- Das beantragte Vorhaben besteht aus 6 Anlagen, davon sind drei Bestandsanlagen (Repowering geplant) und drei Anlagen sollen an verteilten Standorten innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche Windkraft neu errichtet werden.

- Eine Anlage (WEA 03) ist am äußersten Rand der Sonderbaufläche geplant. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die textliche Darstellung aus dem wirksamen Teilflächennutzungsplan Windkraft (11. Änderung) zwar dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass ein Übertagen von Flächen außerhalb der Sonderbauflächen durch den Rotor (noch) zulässig ist. Die Verbände gehen aber davon aus, dass die Anlage WEA03 am jetzt projektierten Standort trotzdem eine erneute Vollüberprüfung bezüglich der Umweltwirkungen erforderlich macht. Die Erleichterungen nach § 6 WindBG können für diesen Standort nicht beansprucht werden. Denn die Wirkungen dieser WEA – Anlage 03 sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur 11. FNP-Änderung aufgrund des anderen Untersuchungsraumzuschnitts noch nicht im gesamten Wirkraum, der weit über den Maststandort und den Rotorradius und damit aus der durch den FNP legitimierten Fläche hinaus reicht, hinsichtlich der Verträglichkeit bewertet worden. Diese Bewertung muss nachgeholt werden. (Zur Klarstellung: es geht uns nicht um die Datenerfassung, sondern um die Konfliktbeurteilung, welche in Bezug auf die Rechtsfolgen / Freistellung nach WindBG Gültigkeit nur Gültigkeit für die Flächen/Standorte beanspruchen kann, die Gegenstand der 11. Änderung des FNP waren). Insoweit erneuern wir auch die Einwendungen der Verbände im Zuge des Verfahrens „Teilflächennutzungsplan Windkraft (11. Änderung)“.

- Im Zuge der Umweltprüfung im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Umweltbericht, JESTAEDT + Partner 2015) wurden zur Bewältigung möglicher

naturschutzfachlicher Konflikte bzw. als Zulässigkeitsvoraussetzung Bedingungen festgelegt (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Nach der gültigen Rechtslage ist nun im anhängigen Verfahren zu prüfen, inwieweit diese Maßnahmen, die Bedingung für die Umweltverträglichkeit waren, bei der Zulassungsplanung eingehalten werden oder ob Abweichungen im Lichte zusätzlicher Daten und Erkenntnisse begründet sind. Dafür sind die gutachterlich erhobenen faunistischen Daten sowie die Biotopbeschreibungen heranziehbar.

- Mit dieser Blickrichtung stellen wir fest, dass die Datenerhebungen Vögel und Fledermäuse nach cursorischer Prüfung ausreichend aktuell und umfangreich sind und als Beurteilungsbasis geeignet sind.

- Bezüglich der **Vögel (Brut- und Rastvögel)** beinhalten die Angaben in den Gutachten nichts – mit folgender Ausnahme - was zu einer Neu- oder Andersbeurteilung der Eingriffe seitens der Verbände führt: im Bereich der Rodungsflächen wurden keine Revierzentren naturschutzfachlich bedeutender Brutvogelarten nachgewiesen. Baubedingte Tötungen können mittels der vorgesehenen bauzeitlichen Fenster ausgeschlossen werden; sehr seltene und deswegen unverzichtbare Habitatqualitäten bestehen im Bereich der Baufelder nach den vorliegenden Daten für die meisten Arten nicht.

- Abweichend davon bestehen nach Auffassung der Verbände unbewältigte Konflikte durch Habitatverluste für den **Waldlaubsänger**. Im Bereich der Baufelder und in einem Radius um diese konstatiert die SaP die Beeinträchtigung von 3 Revieren (Zuwegung zur geplanten WEA 05, Zuwegung zu WEA 02/03 und am geplanten Anlagenstandort der WEA 02). Die Bewertung, die „ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt“ kann von den Verbänden angesichts der Gefährdung dieser Art und des Schwundes ihrer Habitate infolge der weitverbreiteten und auch den Planungsraum betreffenden Waldschäden nicht geteilt werden. Im Plan fehlt jegliche Begründung für die Annahme, dass die Tiere auf andere Habitate zugreifen könnten. Insofern fehlen im Plan Maßnahmen zur Entwicklung von Habitaten für mindestens 3 Brutpaare der Art. Diese sind in den Maßnahmenkonzepten nachzuarbeiten. Dabei kann auf die Maßnahmenvorschläge im Handbuch „Artenschutzmaßnahmen“ des LBM zurückgegriffen werden.

- Die Bestandsermittlung für die **Wildkatze, für Luchs** und die Haselmaus beruht allerdings (weiterhin) nur auf Analogieschlüssen; eine differenzierte Identifikation der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten (alle werden als „vorkommend“ eingestuft) fehlt. Insoweit muss für diese Arten auch bezüglich der Maßnahmen (Art der Maßnahmen und Umfang) von Worst-Case-Szenarien dahingehend ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und

Ruhestätten dieser Arten teils zerstört werden, teils erheblich gestört werden, jedenfalls im Zeitraum des Baues.

**- Das betrifft insbesondere die Haselmaus aufgrund der artbezogen kleinen Aktionsräume**

- Aufgrund der Lage der Bauflächen überwiegend im Wald sollen Rodungen im Winterhalbjahr (01.10. – 28./29.02.) erfolgen. Formal fehlt uns eine Festlegung dieser Maßnahme (kein Maßnahmenblatt, keine nähere Beschreibung). Fachlich fehlt uns eine Wirksamkeitsbewertung: nach Auffassung der Verbände kann auf diese Weise die Tötung von Individuen und erhebliche Störungen während der Bauzeit für die Haselmaus, welche am Boden überwintert, nicht ausreichend ausgeschlossen werden. Die Verbände sind irritiert, wenn in den Maßnahmenbeschreibungen weiterhin steht: „Sofern umsetzbar, sind zur Berücksichtigung der Haselmaus Fällungen bis ca. Ende Oktober (bei milder Witterung) günstiger als im übrigen Winterhalbjahr“. Diese Widersprüche in den Darstellungen sollten aufgeklärt werden.

- An den die Maßnahmenwirksamkeit einschränkenden Unsicherheiten kann auch die vom ASB vorgeschlagene UBB wenig ändern. Die offenbar von den Planern erhoffte Verlagerung des Haselmausbestandes aus den dauerhaft oder temporär betroffenen Flächen in das Umfeld ist hinsichtlich des Ablaufes (werden Tiere vorher in den Baufeldern systematisch abgefangen) und hinsichtlich der Eignung der „Ausweichflächen“ als Lebensraum der Tiere unzureichend beschrieben. Eine Bestandserfassung, in welcher Anzahl Tiere im Baufeld erwartet werden und in welcher Dichte das Umfeld, in das die Tiere ihre Lebensräume verlagern sollen, bereits von anderen Tieren besetzt ist, fehlt. Die Ermittlung, ob die Ausweich-Waldflächen im Umfeld auch eine ausreichende Lebensraumkapazität haben, muss nachgeholt werden.

- Vor dem o.g. Hintergrund genügen auch die geplanten Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung nicht. Warum die (potenziell) geeigneten und zugleich beeinträchtigten Habitate der Haselmaus lediglich mit 3,3 ha (5 Standorte) beziffert werden, erschließt sich uns nicht. Wir gehen davon aus, dass die Lebensraumverluste für die Haselmaus unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine qualifizierende Bestandserfassung erfolgte, nicht geringer zu beziffern sind als diejenigen der Fledermäuse (lt. FBN 5,9 ha dauerhaft und 4,6 ha temporär, siehe S. 82 FBN). Die Verbände erwarten entweder eine zusätzliche fachliche Qualifizierung der Verluste und Maßnahmen mittels Bestandsaufnahmen sowohl in den Eingriffsflächen als auch in den Maßnahmenflächen oder eine Anwendung dieser worst-case-Abschätzung und wesentlich umfangreichere Maßnahmen auf > 10 ha.

- Weil die Maßnahmenkonzeption für die Haselmaus nur auf Abschätzungen beruht, erwarten wir außerdem, dass die Schutzmaßnahmen für die Haselmaus auch mit einem Monitoring (Umsetzungs- und Stabilitätskontrolle über 10 Jahre) versehen werden.

- Bedenken haben wir auch die zu pauschale Konfliktermittlung für die **Wildkatze**. Im FNP (11. Änderung) finden wir keine qualifizierte Gefahrenabschätzung, sodass auch keine Freistellung nach § 6 WindBG nach unserem Verständnis für diesen Beeinträchtigungskomplex besteht. Im Zuge der jetzigen Zulassungsplanung wurden die pauschalen Annahmen aus dem FNP nicht durch Bestandserfassung qualifiziert. Einerseits wird der gesamte Planungsraum als Lebensraum der Wildkatze klassifiziert, erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen werden aber verneint mit Verweis auf den großen Aktionsraum der Art. Angesichts der Tatsache, dass einerseits Störungen durch Schall und Schlagschatten fast das gesamte Gebiet zwischen den einzelnen Windrädern überdecken und die Umgebung belasten (das Gebiet geht großflächig als Habitat verloren) und andererseits die Möglichkeiten der Individuen, auf andere Bereiche auszuweichen, aufgrund der Populationsdynamik (besetzte Reviere) begrenzt sind, ist ein allgemeiner Verweis auf Ausweichmöglichkeiten auf andere Habitate nicht ausreichend. Erschwerend muss berücksichtigt werden, dass bislang keine ausreichenden wiss. Belege dafür vorliegen, dass bei der Art eine Gewöhnung an WEA erfolgt. So sind bislang keine Nachweise von Tieren / dauerhaften Wildkatzenhabitaten im näheren Umkreis von Windkraftanlagen bekannt. Von starken Beeinträchtigungen wird ausgegangen (siehe Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ am 21.07.2015 in Frankfurt am Main, Veranstalter FA Wind und BUND). Wildkatzen sind in der Großregion zwar weiträumig verbreitet, allerdings ist die Bestandsdichte gering (entsprechend der bundesweiten Erhebung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ vermutlich nur ca. 0,5 Individuen / qkm) und die Reproduktionsrate niedrig, was auf tatsächlich ungünstige Erhaltungszustände und eine weithin bestehende Gefährdungslage für die Art hinweist. Die Verbände fordern, dass diese Risiken ausreichend berücksichtigt werden, indem im Fall der Zulassung mindestens ein Monitoring und zusätzliche Maßnahmen im Fall des Eintretens von vorher nicht erkannten Beeinträchtigungen als Nebenbestimmungen der Zulassung festgelegt werden (Risikomanagement).

- Die **Feststellungen zu den Fledermäusen** spiegeln sich ebenfalls nicht ausreichend in der Konfliktanalyse in der SaP und in den Maßnahmen.

Insgesamt haben die GutachterInnen eine sehr hohe Artenzahl von Fledermäusen im Umfeld der geplanten WEA festgestellt. Die jüngst (in 2023) vom LfU RLP herausgegebene Kartierung besonders windkraftsensibler Flächen („Fachbeitrag Artenschutz“) kennzeichnet das gesamte Planungsgebiet als Kat. II – Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für

Fledermaus-Kolonien (Braunes Langohr, Mopsfledermaus). Folgende Aussagen macht der Fachbeitrag des LfU zu diesen Flächen<sup>1</sup>: „Die .. Waldflächen beherbergen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (> 90%) überdurchschnittlich geeignete Habitatstrukturen und Vorkommen essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) von wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (FFH-Anhänge II und IV) und stellen somit artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.“ Diesen Nachweis (unterstrichener Teilsatz) bleibt die vorgelegte SaP schuldig. Auch wenn in den konkret betroffenen Flächen nachvollziehbar ein insgesamt nur mittleres bis geringes Quartierpotenzial festgestellt wurde (aber stellenweise eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat), genügen die Festlegungen nicht, um die vermutlich sehr hohe Konfliktintensität auszuräumen und um die notwendigen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen näher zu bestimmen. Hinweise auf die noch unzureichende Prüfung ergeben sich bereits aus Formulierungen in der SaP (z.B. S. 74 Brandtfledermaus): „unter Voraussetzung einer abschließenden Kontrolle sämtlicher potenzieller Quartierbäume durch eine, im Rahmen der Bauzeitenregelung (V 4) durchgeführten, ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung, werden die Beeinträchtigungen als gering bis mittel eingestuft.“ Diese Einstufungen betreffen mehrere Fledermausarten (sich wiederholender Textbaustein bei Brandtfledermaus, Bartfledermaus, Nymphenfledermaus, Fransenfledermaus, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und weiteren). Bereits die Bezeichnungen, „geringe“ bzw. „mittlere“ Beeinträchtigung bleiben abstrakt. Die Bewertungen genügen nicht den Anforderungen an eine qualitativ und quantitativ hinreichend genaue und abschließende Sachverhaltsermittlung im Zuge des Artenschutzbeitrags. Da diese Sachverhalte (Beeinträchtigung der Fledermäuse infolge Quartierverlust an den Anlagenstandorten) ausweislich der Darstellungen im Rahmen der 11. Teilfortschreibung des FNP offen gelassen wurden unter Verweis auf nachfolgende Planungsebenen, kann im Rahmen der jetzigen Zulassungsplanung nicht auf die abschließende Beurteilung verzichtet werden; die Freistellung nach § 6 WindBG greift insoweit nicht. Hier muss nachgearbeitet werden. Bezüglich der Bechsteinfledermaus, der

---

<sup>1</sup> [https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag\\_artenschutz&lang=de](https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de)

Mopsfledermaus und des Braunen Langohrs weist das Gutachten selbst auf eine Konzentration (nachgewiesener) Quartiere im nahen Umfeld der geplanten Anlagen hin.

- Die vorgesehene Hängung von 30 Fledermauskästen ist weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht ausreichend begründet und steht auch in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem bei fast allen Arten zugestandenem, evtl. „mittlerem“ Risiko bei Quartierverlusten. Angesichts der festgestellten sehr hohen Bedeutung einiger Waldbestände als Jagdhabitat ist anzunehmen, dass in diesen Bereichen festgestellte Quartiere / Höhlenbäume für einige Arten (v.a. die kleinräumig agierenden) eine hohe Bedeutung haben (im SaP für die Bechsteinfledermaus dargelegt), für andere großräumig jagende weniger. Entsprechend den rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes sind die Konfliktermittlung und die Maßnahmenplanung Art-für-Art spezifisch vorzunehmen.

- Der (künstliche) Ersatz von Fledermausquartieren bzw. Höhlenbäumen als Fledermausquartier gilt nach den hierfür einschlägigen Leitfäden und Arbeitshilfen nur dann als wirksame CEF-Maßnahme, wenn die Maßnahme Fledermauskästen durch Maßnahmen zur Sicherung von Quartierwäldern unterfüttert bzw. begleitet werden. Dementsprechend schlagen die PlanerInnen auch die Maßnahme CEF 1 vor (Quartier- und Sommerlebensraumsicherung, vgl. SAP, S. 33). Im Fachbeitrag Naturschutz findet sich diese Maßnahme aber nicht wieder.

Die dort unter CEF aufgezählten und durch Maßnahmenblätter konkretisierten Maßnahmen umfassen:

- CEF 1, Teilfläche 1 und CEF 2: Anlegen Blühwiese, Pflanzung von Obstbäumen, Entnahme standortsfremder Nadelbäume. Die Teilmaßnahme hat nichts mit der Zielsetzung CEF 1 nach SaP zu tun und ist insoweit unwirksam. Auf der Teilfläche 1 existieren z.T. bereits Zustände, welche den Zielzuständen entsprechen (ruderales Vegetationsbestände/Vorwald).

- CEF 1, Teilfläche 2: Waldrefugium nach BAT-Konzept auf rund 7,5 ha, Extensivierung der Forstwirtschaft auf rund 2,4 ha. Die Teilmaßnahme erfüllt die Anforderungen, allerdings ist die „Extensivierung“ der Waldbewirtschaftung nicht ausreichend (justitiabel) präzisiert, die Festlegung der zu erhaltenden Altbäume bleibt unbestimmt und wird unzulässiger Weise der Ausführungsphase überlassen.

- CEF 1, Teilfläche 3: die Ziele der Maßnahmenfläche (5,4 ha) verbleiben teils vollständig im Dunkeln („Aufwertung des Naturhaushaltes durch Förderung von mit Strukturmerkmalen“), teils sind sie wie andere Maßnahmen auch unzureichend präzise festgelegt („Extensivierung der Forstwirtschaft“). Die Verbände erwarten eine Klarstellung,

dass hier mehr Naturschutz angestrebt wird als nach den von Landesforsten generell für entsprechende Waldbestände festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätzen.

- Bezüglich des Aufhängens von 10 Fledermauskästen (warum „10 Rundkästen (z.B. Fledermaushöhle 2F oder 2FN von Schwegler oder vergleichbar)“) wird auf die Kritik oben verwiesen.

- CEF 1, Teilfläche 4 (3,2 ha): Extensivierung der Forstwirtschaft. Die Maßnahme wird seitens der Verbände für geeignet eingestuft. Allerdings ist auch hier eine Präzisierung erforderlich, in welchem Umfang Altbäume erhalten werden sollen. Die Verbände schlagen eine Ausweisung als unbewirtschaftete Naturwaldzelle vor. Wenigstens sollten die zu erhaltenden „Habitatbäume“ als Einzelexemplare ausgewählt und gekennzeichnet werden.

- Bezüglich des Aufhängens von 20 Fledermauskästen (warum „20 Rundkästen - z.B. Fledermaushöhle 2F oder 2FN von Schwegler oder vergleichbar)“) wird auf die Kritik oben verwiesen.

- CEF 1, Teilfläche 5 (1,0 ha): Extensivierung der Forstwirtschaft, Aufhängen von 10 Quartierskästen für die Wasserfledermaus  
Die Maßnahme wird grundsätzlich als geeignet eingestuft. Bezüglich der ungenügenden Präzisierung der Maßnahme siehe oben.

- Die Reaktion auf Baumschädlinge (Eichenprachtkäfer, Eichenkernkäfer) soll nach den Maßnahmenbeschreibungen dem Einzelfall überlassen werden, was in Ordnung ist. Jedoch darf vor Durchführung die naturschutzfachliche Bewertung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Maßnahmenziele nicht allein zwischen dem „zuständigen Revierförster und dem Fachgutachter“ vorgenommen werden. Die Verbände legen Wert darauf, dass die zuständige Naturschutzbehörde und auch die Naturschutzverbände zu beteiligen sind, wenn Maßnahmen in wesentlichen Aspekten (dazu gehören die Altbäume unbedingt) geändert werden.

- Entlang von Hauptwirtschaftswegen sieht der FBN (u.a. S. 79) vor, „zwingend erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen“ seien zulässig, sollten aber außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen vorgenommen werden. Die Verbände raten zur Streichung des Passus in den Maßnahmenblättern bzw. zur Klarstellung, dass im Wald generell keine Verkehrssicherungsmaßnahmen außer an öffentlichen Wegen (Straßen) zulässig sind. Über alle Maßnahmen muss nach Prüfung der Rahmenbedingungen (u.a. der artenschutzrechtlichen) im Einzelfall entschieden werden.

Bezüglich der fachlichen Sinnhaftigkeit haben wir Zweifel an weiteren Maßnahmen (v.a. CEF 2 für die Haselmaus). Statt im Zuge der Maßnahme CEF 2 Gebüschgruppen nach



einem uns nicht erkennbaren Schema im Umfeld der WEA-Bauflächen zu pflanzen, sollte auf den im Luftbild erkennbaren aktuell existierenden Freiflächen Sukzession „erlaubt“ werden. Die Entwicklung von Nadelbaum dominierten Waldflächen sollte be- oder sogar verhindert werden und die Entwicklung einer Schlag- und Vorwaldvegetation mit u.a. Birke, Weiden, Erlen und Hasel und Brombeere gefördert. Die in Maßnahme CEF 2 dargestellte truppweise Pflanzung von Sträuchern auf insgesamt nur wenigen Standorten und in relativ großer Entfernung zueinander stellt nach Auffassung der Verbände keine ausreichend „sichere“ CEF-Maßnahmen zur Entwicklung von Nahrungshabitaten für die Haselmaus dar. Die Mengen und die Verteilung der Maßnahmenflächen sind unbegründet. Die im SaP formulierten Anforderungen „im vorliegenden Projektgebiet können vorhandene Flächen im direkten Umfeld (im Idealfall direkt angrenzende Flächen oder < 500 m entfernte Flächen) aufgewertet bzw. vernetzt werden“ werden nicht eingelöst. Die kurzfristige Aufwertung der Haselmauslebensräume in ausreichender Menge ist inplausibel, weil die entwickelten Flächen, die ja die vertriebenen Haselmäuse aus bauzeitlich oder dauerhaft beeinträchtigten Flächen von rund 9 ha aufnehmen sollen (s.o.), zu klein sind. Die Pflanzqualität der vorgeschlagenen Pflanzware (30 cm) ist zudem zu gering und steht in Konkurrenz mit der auf den Flächen ablaufenden Sukzession, was auch eine Entwicklungspflege nicht wird verhindern können. Die Pflanzbereiche sind außerdem so verteilt und isoliert, dass die im SaP als Zielsetzung genannte Vernetzung uneingelöst bleibt.

Insgesamt halten die Verbände die Planung in den genannten Punkten für defizitär, auch unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Zulassungsrahmenbedingungen. Sollte das Vorhaben in der vorliegenden Form mit dem Argument des überragenden öffentlichen Interesses trotz Defiziten bei Sachverhaltsermittlung und Maßnahmenplanung zugelassen werden, erachten die Verbände es als umso wichtiger, dass eine umweltfachliche Kontrolle der Umsetzung und des Betriebs der Anlagen und der Maßnahmen erfolgt. Wir fordern dies nicht nur in der Bauphase durch die im Plan vorgesehene „ökologische Fachbauleitung“ (S. 60 FBN) und das ebenso vorgesehene betriebsbezogene Monitoring der Kollisionsgefahren über 2 Jahre. Wir halten darüber hinaus ein qualifiziertes Monitoring in Bezug auf die in unserer Stellungnahme aufgezeigten Konflikte und Maßnahmen für zwingend.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jochen Lüttmann / Frank Huckert / Hans Reichert  
für den BUND Landesverband RLP, den NABU Landesverband RLP und die Pollichia



Durchschriften:

- NABU Rheinland-Pfalz, Postfach 1647, 55006 Mainz
- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND LV Mainz
- Pollichia, z.Hd. Dr. Hans Reichert